

## **Ethnische Gruppen**

## Magazin schreibt, Bettler im Flughafen seien rumänische Zigeuner

Ein deutscher Flughafen kämpft nach Darstellung eines Nachrichtenmagazins gegen einen Ansturm von Bettlern. Frauen und Kinder, die vorgeben, vor dem Kriegselend im Kosovo geflüchtet zu sein, bedrängen zunehmend Reisende. "Nach Erkenntnissen der Flughafenverwaltung soll es sich um rumänische Zigeuner handeln", schreibt die Zeitschrift. In diesem Zusammenhang zitiert sie die Flughafensprecherin mit der Feststellung: "Das ist Bettelbetrug und gehört angezeigt." Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nimmt die Veröffentlichung zum Anlass einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Er erinnert an den Erlass von Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 7. Dezember 1935, mit dem dieser anordnete, "bei allen Mitteilungen an die Presse über die Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben." Die Rechtsvertretung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet, da im konkreten Fall die Benennung der ethnischen Zugehörigkeit für das Verständnis der Hintergründe notwendig gewesen sei. Das Magazin habe in seiner Meldung lediglich statistische Angaben verwendet. Nach Eingang der Beschwerde habe sich die Zeitschrift bemüht, in einem Gespräch mit dem Zentralrat mögliche Missverständnisse zu bereinigen, und deshalb dem Vorsitzenden ein Interview angeboten. Der Beschwerdeführer habe darauf bislang nicht reagiert. (1999)

Der Presserat erkennt in der Kennzeichnung der bettelnden Personen als "rumänische Zigeuner" keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die betroffenen Frauen und Kinder geben selbst vor, aus dem Kosovo geflüchtet zu sein. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Kontext der Passage, dass die Charakterisierung der Betroffenen als "rumänische Zigeuner" der Flughafensprecherin als Informantin zuzusprechen ist. Die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit ist außerdem Informationsträger für einen sozialen Sachverhalt, der auch eine Erklärung für das Almosen-Sammeln liefern kann: Zigeuner gehören in bestimmten Herkunftsländern zu den besonders unterprivilegierten und teilweise verfolgten Gruppen. Daher erscheint die Benennung der Ethnie in diesem Fall vertretbar. (B 7/00)

Aktenzeichen: B 7/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet